

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 25. April 1985

Nummer 17

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 194 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Duisburg über die Zusammenarbeit der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter. S. 107
- 195 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Stichling, Wuppertal). S. 108
- 196 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Höttges, Solingen). S. 108
- 197 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. K. H. Schliephake, Essen). S. 109

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 198 Änderung der Satzung des Deichverbandes Haffen. S. 109
- 199 Änderung der Satzung der Deichschau Haffen-Mehr. S. 109

- 200 Änderung der Satzung der Deichschau Rees. S. 109
- 201 Betr.: Gewässerschau gemäß § 121 LWG im Verbandsgebiet der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 109

Gewerbeaufsicht

- 202 Durchführung von Schallschutzmaßnahmen (Firma Wago-Umguß Walter Goebel). S. 110
- 203 Genehmigung einer Seifen-Spalanlage (Firma Noury & van der Lande GmbH). S. 110

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 204 Bekanntmachungsanordnung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet vom 16. 4. 1985 (Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985). S. 111
- 205 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette. S. 112
- 206 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 19694363). S. 112
- 207 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11080058). S. 112

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 194 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Duisburg über die Zusammenarbeit der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter

Die Landeshauptstadt Düsseldorf und die Stadt Duisburg, vertreten durch die Oberstadtdirektoren, schließen gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

Die Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter (Untersuchungsämter) der Städte Düsseldorf und Duisburg arbeiten bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittelüberwachung) sowie im Bereich des Umweltschutzes zusammen, um die Aufgaben besser und wirtschaftlicher zu erledigen.

§ 2

Art der Zusammenarbeit

(1) Zum Zwecke der Untersuchung und Beurteilung werden

- Stoffe und Stoffgemische
- Warengruppen

- Analysenverfahren

ausgetauscht.

Deren Bearbeitung wird nur noch von einem Untersuchungsamt durchgeführt.

(2) Auf Weisung des für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landesministers oder des Regierungspräsidenten vorzunehmende besondere Untersuchungen werden möglichst nur in einem Untersuchungsamt durchgeführt.

(3) In den beiden Untersuchungsämtern vorhandene Literatur wird gemeinsam genutzt.

(4) Zur Fortbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den beiden Untersuchungsämtern statt.

§ 3

Durchführung der Zusammenarbeit

(1) Es werden folgende Warengruppen und Analysenverfahren nach § 2 Abs. 1 ausgetauscht:

- Das Untersuchungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Duisburg die Untersuchung und Beurteilung der Warengruppe Kosmetische Mittel und die Bestimmung und Beurteilung aller Mykotoxine.

- Das Untersuchungsamt der Stadt Duisburg übernimmt für die Landeshauptstadt Düsseldorf die Untersuchung und Beurteilung der Warengruppe Tabak und Tabakerzeugnisse sowie Bedarfsgegenstände gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die Bestimmung und Beurteilung von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen.

(2) Schwierigkeiten in der Zuordnung von Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 werden von den Leitern der beiden Untersuchungsämter einvernehmlich entschieden.

(3) Die Untersuchungsämter fordern die Proben an. Die Probenauswahl erfolgt einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien. Der Transport wird wechselseitig durch Bedienstete der Vertragsparteien durchgeführt oder erfolgt mit der Post.

(4) Untersuchung und Beurteilung der Proben sollen vier Wochen nach Eingang abgeschlossen sein. Ist die Frist nicht einzuhalten, ist eine schriftliche Begründung erforderlich.

(5) Die Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung wird von Mitarbeitern abgestimmt, die von den Leitern der Untersuchungsämter dazu ermächtigt sind.

§ 4

Kosten

(1) Die vereinbarte Zusammenarbeit der Untersuchungsämter soll bei jedem zu gleichen Belastungen und Aufwendungen führen.

(2) Die Untersuchungsämter ermitteln jeweils zum 1. 12. eines Jahres die für die Vertragspartei erbrachten Leistungen und die hierfür entstandenen Kosten. Die Kosten errechnen sich auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils neuesten Ausgabe des „Leistungsverzeichnisses für chemische Arbeiten“, herausgegeben von der Gesellschaft Deutscher Chemiker.

(3) Sollte die zum Stichtag durchgeführte Ermittlung der erbrachten Leistungen sowie der dafür entstandenen Kosten ergeben, daß die in einem Untersuchungsamt durch Arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung entstandenen Gesamtkosten höher sind als bei dem anderen Untersuchungsamt, so werden die Differenzbeträge erstattet.

(4) Von Dritten erstattete Untersuchungs- und Beurteilungskosten fallen der Vertragspartei zu, für welche die Untersuchung oder Beurteilung erfolgte.

§ 5

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet der Regierungspräsident.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidenten in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 1987. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 30. 6. zum Jahresende gekündigt wird.

Düsseldorf,
den 20. Februar 1985

Für die Landeshauptstadt
Düsseldorf:

Högener
Oberstadtdirektor

Abetz
Beigeordneter

Duisburg,
den 4. April 1985

Für die Stadt
Duisburg:

Krämer
Oberstadtdirektor

Fichtner
Beigeordneter

Der Regierungspräsident
31.14.01-02

Düsseldorf, den 17. April 1985

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Düsseldorf vom 4. 4. 1985/20. 2. 1985 über die Zusammenarbeit der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. 5. 1984 (GV. NW. S. 314), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 107

195

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Stichling, Wuppertal)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 17. April 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 6 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Wolfgang Stichling,
Hügelstraße 15, 5600 Wuppertal 2

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker Rüdiger von Massow

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 108

196

Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. W. Höttges, Solingen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 17. April 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Höttges, Augustastraße 37, 5650 Solingen, mit Verfügung vom 12. 2. 1985 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf S. 56/1985) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Herman Fiedler ist erloschen.

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 108

197 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. K. H. Schliephake, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 17. April 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Reulsbergweg 10, 4300 Essen 15, mit Verfügung vom 8. 1. 1985 - 33.2416 - (Abl. Reg. Düsseldorf, S. 23/1985) erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Hubert Corsten ist erloschen.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 109

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

198 **Änderung der Satzung
des Deichverbandes Haffen**

Der Regierungspräsident
54.15.93

Düsseldorf, den 11. April 1985

Nach Zustimmung des Erbentages und des Deichstuhles des Deichverbandes Haffen ergänze und ändere ich aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), als Aufsichtsbehörde des Deichverbandes Haffen die Satzung des Deichverbandes vom 6. 3. 1941 (Sonderblatt zum Abl. der Reg. zu Ddf. vom 29. 3. 1941 S. 197), zuletzt geändert am 15. 11. 1961, wie folgt:

„In § 18 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 ersetzt.
In § 21 wird der Punkt hinter Nr. 3 durch das Wort „und“ ersetzt und ergänzt:
4. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Verbandsaufgabe zu beschließen.“

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 109

199 **Änderung der Satzung
der Deichschau Haffen-Mehr**

Der Regierungspräsident
54.15.81

Düsseldorf, den 11. April 1985

Nach Zustimmung des Erbentages und des Deichstuhles der Deichschau Haffen-Mehr ergänze und ändere ich aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), als Aufsichtsbehörde der Deichschau Haffen-Mehr die Satzung der Deichschau vom 10. 1. 1983 (Abl. Reg. Ddf. 1983 S. 20) wie folgt:

„In § 20 Abs. 1 wird die Jahreszahl 1988 durch 1989 ersetzt.“

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 109

200 **Änderung der Satzung
der Deichschau Rees**

Der Regierungspräsident
54.15.91

Düsseldorf, den 11. April 1985

Nach Zustimmung des Erbentages und des Deichstuhles der Deichschau Rees ergänze und ändere ich aufgrund des § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandordnung) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. 12. 1981 (GV. NW. S. 698), als Aufsichtsbehörde der Deichschau Rees die Satzung der Deichschau vom 24. 2. 1941 (Sonderblatt zum Abl. der Reg. zu Düsseldorf vom 15. 3. 1941 S. 163), zuletzt geändert am 15. 11. 1961, wie folgt:

„In § 21 Satz 2 Nr. 3 der Satzung der Deichschau Rees wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und
„4. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Verbandsaufgabe zu beschließen.“
angefügt.“

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 109

201 **Betr.: Gewässerschau
gemäß § 121 LWG im Verbandsgebiet
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
Genossenschaft**

Der Regierungspräsident
54.II.173/3014

Düsseldorf, den 16. April 1985

Die diesjährige Gewässerschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 für das Verbandsgebiet der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft wird von mir am

Mittwoch, dem 22. 5., und Donnerstag, dem 23. 5. 1985, durchgeführt.

Treffpunkt: an beiden Tagen um 9.00 Uhr Verwaltungsgebäude der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Kamp-Lintfort, Friedrich-Heinrich-Allee 64.

Begangen werden am 22. 5. 1985

- die Gräben nördlich Egelsberg,
- der Achterath Heidegraben,
- der Niepkanal oberhalb des Großen Parsicks.

Am Donnerstag, dem 23. 5. 1985,

- die Gräben im Niederkamper Forst,
- die Issumer Fleuth zwischen Durchstich und PAV Kamperbrück,
- der Hoerstgener Kendel,
- die Hoerstgener Dorfrinne.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 109

Gewerbeaufsicht**202 Durchführung
von Schallschutzmaßnahmen**
(Firma Wago-Umguß Walter Goebel)Der Regierungspräsident
23.8851-59/2794

Düsseldorf, den 25. April 1985

Die Firma Wago-Umguß Walter Goebel, Reinshagener Str. 106 a, 5630 Remscheid-Reinshagen, hat mit Antrag vom 19. 3. 1985 die Genehmigung nach § 15 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Durchführung von Schallschutzmaßnahmen, u. a. Errichtung einer vorgehängten Fassade aus Schalldämmelementen am Betriebsgebäude, auf dem Werksgelände Reinshagener Str. 106 a, Gemarkung Remscheid, Flur 191, Flurstück 36 und 37 beantragt.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 2. 5. 1985 bis 1. 7. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245, sowie beim Oberstadtdirektor Remscheid, Stadtplanungsamt im Rathaus, Fastenrathstraße, Zimmer 145 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 2. 8. 1985, 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Remscheid im 2. Obergeschoß Fastenrathstraße.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 110

**203 Genehmigung
einer Seifen-Spalanlage**
(Firma Noury & van der Lande GmbH)Der Regierungspräsident
23.8851-59/2798

Düsseldorf, den 25. April 1985

Die Firma Noury & van der Lande GmbH, Industriestr. 10, 4240 Emmerich, hat mit Antrag vom 21. 3. 1985 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Anlage zum Spalten von Natrium-Seifen in pflanzliche Öle, Sauerwasser und Fettsäure (Kapazität 3000 jato) auf dem Werksgelände Industriestr. 10, Gemarkung Emmerich, Flur 16, Flurstück 28, beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 2. 5. 1985 bis 1. 7. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Stadtdirektor Emmerich, Rathaus Geistmarkt 1, Zimmer 62, 4240 Emmerich, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist. Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 12. 8. 1985, 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 110

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**204 Bekanntmachungsanordnung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
vom 16. 4. 1985**

(Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1985)

Aufgrund von Art. 10 §§ 2 (1), 6 und 29 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) und Art. IV des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunaler Verfassungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1984 (GV. NW. S. 314) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
für das Haushaltsjahr 1985**

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat nach § 8 Nr. 6 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR-G) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunaler Verfassungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1984 in Verbindung mit §§ 64ff Gemeindeordnung NW (GV. NW. S. 314) in ihrer Sitzung vom 18. März 1985 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	58 449 980 DM,
in der Ausgabe auf	58 449 980 DM,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	62 338 960 DM,
in der Ausgabe auf	62 338 960 DM,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr 1985 aufzunehmenden Kredite beträgt 46 892 530 DM. Davon sind 16 962 530 DM zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt 1985 und 29 930 000 DM für Umschuldungen erforderlich.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8 300 000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 0,80% der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte sowie der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte und der Schlüsselzuweisungen der Kreise festgesetzt. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1985 wird auch für das Haushaltsjahr 1986 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1986 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, darf die Stelle nach Wegfall der Aufgaben oder nach Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden des Stelleninhabers nicht mehr besetzt werden.

Hinweis gem. § 6 (2) des Gesetzes
über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 1985 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsdirektor hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalverband Ruhrgebiet vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die nach § 64 Abs. 2 letzter Satz GO erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 9. 4. 1985 - III B 3 - 9/540 - 1390/85 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 liegt zur Einsichtnahme von

Montag, den 29. 4. 1985, bis einschließlich
Mittwoch, den 8. 5. 1985,

im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und Freitag 7.30 bis 14.45 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 16. April 1985

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kuhlmann
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 111

**205 Bekanntmachung
des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette**

Zweckverband
Naturpark Schwalm-Nette
80/3 - 332-05/31

Viersen, den 17. April 1985

Am 13. 5. 1985, 9.00 Uhr, findet im Gasthof Loers in Mönchengladbach-Venn, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Verpflichtung neuer Versammlungsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder
3. Wahl des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben
5. Bericht des Naturparkplaners
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen aus der Versammlung

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Der Verbandsvorsteher
von der Beek

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 112

**206 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 19694363)**

Das Sparkassenbuch Nr. 19694363 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 16. April 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 112

**207 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 11080058)**

Das Sparkassenbuch Nr. 11080058 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. April 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 112

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt - sind nur an den Regierungspräsidenten - Amtsblattstelle - Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum - 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. - nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.